

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 26. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission, betreffend den Gesetzesvorschlag über den Loskauf der Grund- und Bodenzinse.)

Aus Gründen, die wir Ihnen nicht zu wiederholen brauchen, fanden Sie, bey sorgfältiger Berathung dieses Artikels, daß die beyden letztern Lemmate desselben füglicher ganz wegzulassen, das erste hingegen näher zu bestimmen wäre; und, ebenfalls auf unsern unmaßgeblichen Vorschlag hin, nahmen Sie, bey einer zweyten Berathung, diejenige Bestimmung an, welche also lautet:

§. 12. Unentgeltlich — bestimmen.

Und gerade von diesem Artikel glaubt nun der Vollz. Rath, „ daß solcher in seiner Anwendung und Aus-
 „ führung so sehr verwickelt und schwierig sey, daß der-
 „ selbe das strenge Recht und Eigenthum zu verletzen
 „ drohe; daß nämlich von den darin bestimmten Aus-
 „ nahmen leicht großer Mißbrauch dürfte gemacht wer-
 „ den, und dieses alles zum Nachtheil des Staats so-
 „ wohl als der Partikularen gereichen müßte; daß hier-
 „ nächst diejenigen, auf welche jene Ausnahmen an-
 „ wendbar wären, weder den dürftigern Theil der Na-
 „ tion ausmachen, noch ein besseres Entschädigungsrecht
 „ als andere hätten, welche ebenfalls Vortheile aller Art
 „ verloren. Zudem bleibt jedem, der in Kraft der
 „ Constitution oder der Gesetze ein Eigenthum oder
 „ Vorrecht verloren, ja immer der Weg des Entschä-
 „ digungsbegehrens offen.“

B. G. Wir müssen aufrichtig gestehen, daß der letzte Theil der Rüge, der von Entschädigungsbegehren und Entschädigungsrecht für verlorne Vorrechte spricht, uns hier ganz unverständlich ist: Daß hiernächst der Vorwurf, daß jener Artikel Recht und Eigenthum zu verletzen drohe u. s. f., uns völlig unbegründet zu seyn scheint, und in gewissem Sinne wohl auf den ursprünglichen 12. §. unsers ersten Gesetzesvorschlags gepaßt hätte, keineswegs aber auf dessen gegenwärtige Erläuterung, welche vielmehr gerade zum eigentlichen Endzweck hatte, Recht und Eigenthum zu sichern, und eben den Mißbrauch zu verhüten, welchen man sonst von dem Hauptdispositiv dieses Artikels leicht hätte machen können. Daß derselbe übrigens, wie der Vollz. Rath bemerkt, auch jetzt noch in seiner Anwendung in einzelnen Fällen schwierig genug, und mancherley ungleicher Auslegung fähig sey, bescheiden wir uns gerne;

und tragen wirklich aus letztem Grunde keinerlei Bedenken, Ihnen B. G. anzurathen, diesen Artikel nach dem Wunsche der Botschaft, gänzlich durchzustrichen, in Hoffnung, daß dieses Weglassen manchem Streitlustigen den Faden eher abzuschneiden, als solchen noch länger und feiner zu spinnen, vermögend seyn dürfte.

Dagegen können wir nicht finden, warum dieser Artikel durch einen, von einem ganz andern Gegenstand sprechenden ersetzt werden soll; und zwar gerade durch eine complizirtere Bestimmung desjenigen zweyten Lemmas unsers frühern Entwurfes, welches Sie, B. G. bereits ganz wegzulassen für gut befunden haben, und zwar hauptsächlich deswegen, weil Sie dafür hielten, daß schon der gleich vorhergehende 11. §. für dasienige hinreichend Rath schaffe, was je (wie der Vollz. Rath neuerdings glaubt) durch die namentliche unentgeltliche Aufhebung solcher Grundzinse erzielt werden sollte, welche einst auf Gütern hafteten, die nunmehr durch Verschwemmungen oder andre Zufälle nicht mehr vorhanden sind.

Aus allen diesen Gründen geht unser unmaßgebliches Befinden kürzlich dahin: Daß es Ihnen, B. G. belieben möge, mit gänzlicher Weglassung des 12. §. Ihres Gesetzesentwurfes, dagegen aber auch ohne Hinzuthun eines neuen, alle übrigen, ohne längern Verschieb, zum wirklichen Gesetz zu erheben.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission schlägt folgendes Dekret vor, welches angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 20. Christm. leztthin, wodurch derselbe anträgt, der Catharina Michel, geb. Witz von Zürich, den Rest der einjährigen Zuchthausstrafe nachzulassen, zu welcher sie durch Urtheil des Cantonsgerichts von Bern vom 27. Herbstmonat 1800 verfallt wurde; und nach angehörtem Berichte seiner Criminalgesetzgebungs-Commission;

In Erwägung der ganz besondern Umstände, welchen von der Catharina Michel geb. Witz, begangener Betrug und Diebstahl mildern;

In Erwägung der Zeugnisse von guter Aufführung, welche die Bittschrift begleiten;

In Erwägung endlich des Versprechens der Anverwandten der Catharina Witz, sie aufzunehmen und auf ihre Aufführung zu wachen;

verordnet:

1. Der Rest der Straffe, welche gegen Catharina Michel, geb. Witz von Zürich, ausgesprochen

wurde, ist ihr unter der Bedingung nachgelassen, daß sie bey einem ihrer Auoerwandten gehörig versorgt werde.

2. Catharina Wirz ist während der übrigen Zeit, welche sie noch in dem Zuchthaus hätte zubringen sollen, unter die besondere Aufsicht der Ortsbehörden, wo sie sich aufhalten wird, gesetzt.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Hintersäßen der Gemeinde Signau Distrikt Höchstetten, verlangen zu Ausmeidung vieler Privatstreitigkeiten eine Erläuterung des Gesetzes vom 13. Febr. 1799 in Betreff der Bürgerrechte, und legen zu dem End 3 Fragen, um die Marchlinie zwischen dem Bürger und Hintersäß in Betreff der öffentlichen Beschwerden näher zu bestimmen, zur Auslösung vor.

Die Pet. Commission rathet an, diese Einfragen der Commission, die sich mit Abfassung eines neuen Municipalitätsgesetzes beschäftigt, zu überweisen. Angenommen.

2. Die Bürger Vicini, Anttheilhaber der Gemeindsgüter der Gemeinde Agno im Canton und Distrikt Laus, welche sich mit Schulden beladen findet, und zur Bezahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich angefocht wird, haben den Entschluß gefaßt, zur Tilgung derselben unter sich einen Theil ihrer Gemeindsgüter, nemlich vier Pertiche auf einen jeden, zu vertheilen, mit dem Bedinge, daß ein jeder zehn Scudi für jede Pertica in die Gemeindscassa werffen soll. Auf diese Weise glaubten sie ihre Schulden zu bezahlen, und zu gleicher Zeit eine bessere und nützlichere Cultur und Benutzung der Gemeindsgüter einzuführen, indem sie noch einen hinlänglichen Theil derselben als Weiden ungetheilt ließen.

Als diese Bürger die Theilung ausführen wollten, wurden sie durch ein gerichtliches Verbot von Seite der in der Gemeinde niedergelassenen Hintersäßen gehindert, die vorgenommene Theilung zu vollenden, unter dem Titel, daß diesen Fremden vermittelst einer jährlichen Retribution, (Viganale genannt) das Weidrecht gestattet wurde.

Sie bitten also in ihrem Eigenthumsrechte geschützt zu werden, und hoffen, daß Sie, B. G. dem ungerathen Vorhaben der Hintersäßen Einhalt thun werden, und dieses um so mehr, weil dadurch alle Gemeinden des Cantons in schwierige Prozesse würden verwickelt werden.

Diese Bittschrift ist von einem Schreiben des Re-

gierungsstatthalters begleitet, worin er Bemerkungen über den 1. J. des Gesetzes vom 13. Febr. 1799 macht, welcher einigermaßen durch seine Unbestimmtheit in den Worten Kauf, Erbschaft, Schenkung, zu solchen Forderungen der fremden Einwohner der Gemeinden Anlaß giebt, welche fast in allen Gemeinden des ganzen Cantons sich erheben.

Die Pet. Commission glaubt, diese Bittschrift an die Municipalitätscommission weisen zu müssen, mit dem Auftrag, das einzelne Begehren der Gemeinde Agno sowohl als das Gesetz vom 13. Februar 1799 zu untersuchen, und sobald als möglich darüber Rapport zu erstatten, um solchen Zwistigkeiten ein Ende zu machen. Angenommen.

3. Der mit einer zahlreichen Familie beladene Bürger Pfarrer Luz zu Okeig im Distr. Interlachen bittet, daß ihm während dem Nichtbezug seines ohnehin verminderten Pfrundeinkommens, eine zureichende Unterstützung ertheilt werden möchte. Wird mit Empfehlung an die Vollziehung gewiesen.

4. Bürger der Gemeinde Chatelard Distr. Romont E. Freiburg, glauben ihre Gemeindsgüter sollen vertheilt werden, und sind darüber beunruhigt. — Es ist dieß bloßer Mißverstand, da von den Gemeindsgütern der Gemeinde Chatelard im Lemant nur, in den Verhandlungen des gesetzg. Rathes, die Rede war.

5. Die Municipalitäten und Gemeindskammern der 4 Dörfer de la rivière en Wully, wollen von einem Bodenzins befreyt seyn, der auf im J. 1783 zuerst angebautes Land gelegt ward. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

6. Die Gemeinde Chatelard im Lemant, deren gesammte Güter für 38000 Fr. hypothekirt sind, klagt, daß sie diese Summe versteuern soll, und daß der Einnehmer, weil es General- und nicht Specialhypothek ist, keinen Abzug gestatten will. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

7. Die Gemeindskammer von Grandson E. Lemant, verlangt ein Ohngeld und einen Zoll, die sie besaß, zurück oder volle Entschädigung dafür. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminal-Gesetzg. Commission gewiesen:

B. G. Von verschiedenen Mitgliedern des Cantonsgerichts Bern und dem öffentlichen Ankläger an diesem Tribunal wurde dem Vollz. Rath beyliegende Petition eingehändigt, in welcher der junge Andreas Trüffel von Sumtswald, der vom Cantonsgericht Bern unter-

28. Juni 1800 wegen eines begangenen Gelddiebstahls zu 3jähriger Kettenstrafe verurtheilt worden ist, zum Nachlaß des noch übrigen Theiles seiner Strafzeit empfohlen wird.

Wenn schon Armuth keine Verletzung des Eigenthums rechtfertigen kann, so hat doch die genaue Untersuchung dieses Criminalfalls dem Vollz. Rath Umstände aufgedeckt, die ihm eine Begnadigung begründen zu können scheinen. Unter diesen berührt er besonders jenen, wo der junge Trüffel einen beträchtlichen Diebstahl hätte begen können, und nur eine geringe Summe nimmt, um dadurch eine Bettdecke bezahlen zu können, die er für seine Frau und sein neugebornes Kind ankaufte.

Die Lage, in welcher sich dieser Unglückliche befand, die Sorge für sein Weib und Kind, die er dem Mangel der nöthigsten Bedürfnisse ausgesetzt sah, die grosse Jugend des Verurtheilten, das erste begangene Verbrechen, das von keiner Herzensverdorbenheit zeugt, die Wiedererstattung des Entwendeten, so wie die günstigen Zeugnisse und die Empfehlung seiner Richter, sind noch fernere Gründe, die den Vollz. Rath bewegen, Ihnen B. G. vorzuschlagen, die noch übrige Strafzeit des Andreas Trüffel von Sumiswald, in eine andere eben so lange Eingrängung in seine Gemeinde zu verwandeln.

Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag in beförderte Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. G. Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegendes Schreiben von B. Aloys Reding von Schwyz, worinn er anzeigt, daß er Ihrem Ruffe zum Mitglied des gesetzgebenden Rathes nicht folgen könne; welchem Schreiben eine von der Municipalität in Schwyz und eine vom dasigen Erziehungsrathe an B. Reding erlassene Zuschrift beygefügt werden, aus welchen erhellt, daß er gemeinnützig in seinem gegenwärtigen Wirkungskreise, seiner Gemeinde unentbehrlich ist.

Der Rath beschließt, in 10 Tagen zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. G. Der Vollz. Rath verlangt von Ihnen neue Fonds für das Justiz- und Polizey-Büreau.

Der Bericht, welchen er von seinem Minister erhielt, unterrichtet ihn, daß der Credit von L. 60000, welchen Sie B. Gesetzgeber den 25. Nov. 1800, eröffneten, erschöpft ist.

Neue, verschiedenen Verwaltungskammern schuldige,

bekannte Rückstände, belaufen sich auf L. 25000. Hierzu kommen die laufenden Ausgaben für die Justizpflege, Unterhalt der Zuchthäuser, Unkosten für die Polizey, der Druck der Gesetze, Ausgabe der Canzley und eine 3monatliche Anforderung seiner Angestellten.

Diese Gegenstände machen einen neuen Credit für das Justizministerium nothwendig.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen also vor, B. G., zu diesem Behufe einen neuen Credit von 50000 Fr. bey dem Nationalschazamt zu eröffnen, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Der Rath bewilligt diesen Credit.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commission gewiesen:

B. G. Gottlieb Friedr. Bachmann von Niedermühlen, diente als Fourier bey der 3ten Compagnie des ersten Bataillons helvetischer leichter Infanterie. Er desertirte unterm 6ten April 1800 von seinem Corpz, und begab sich ins Ausland, wo er unter dem Regimente Roverea Dienste nahm, dasselbe aber wieder verließ, in den ersten Tagen des Weinmonats nach Bern zurückkehrte, und wieder in sein voriges Corpz eintreten wollte. Er wurde nun gefänglich eingezogen, und nach einer 6wochentlichen Gefangenschaft von dem Kriegs- und Revisionsrath unter dem 10. Dec. zu zweyjähriger Gefangenschaftsstrafe verurtheilt.

Der Vater und der Oheim dieses jungen Menschen, haben sich an den Vollz. Rath gewandt, um Gnade für ihn auszumitteln. Ihre Gründe sind die gelindere Beurtheilung ähnlicher Fälle, durch die nemlichen Kriegsgerichte, die Unzweckmäßigkeit seiner Einperrung mit andern Verbrechern, deren Umgang seine Moralität verderben, und alle von seiner sorgfältigen Erziehung noch etwa zu erwartenden Früchte, zernichten müsse; seine freywillige Stellung nach der Rückkehr und die Amnestiegesetze, welche sowohl den Deserteurs als denjenigen, welche im Ausland dienten, Verzeihung zusichern.

Der Vollz. Rath glaubte das Ansuchen des Vaters dieses jungen Bachmanns in Betrachtung ziehen zu können, und schlägt Ihnen B. G. vor, die gegen obigen Bachmann verhängte Straffe dahin abzuändern, daß derselbe die noch übrige Strafzeit in dem Hause seines Vaters eingeschlossen, und unter seiner Aufsicht aushalten könne.

Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag Ihrer Prüfung zu unterwerffen.

(Die Fortsetzung folgt.)